

Geschäftsstelle

Deutscher Hospiz- und
Palliativverband e.V.
Aachener Str. 5
10713 Berlin

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

**am 26.02.2020 zu § 217 StGB
Verbot der geschäftsmäßigen
Förderung der Beihilfe zum Suizid**

**Information für die Mitglieder des Deutschen
Hospiz- und PalliativVerbands (DHPV)**

Sie erreichen uns unter:

Telefon 030 / 8200758-0
Telefax 030 / 8200758-13
info@dhpv.de
www.dhpv.de

Geschäftsführender

Vorstand:

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender
Dr. Anja Schneider
Stellvertr. Vorsitzende
Dirk Blümke
Stellvertr. Vorsitzender

Amtsgericht Berlin:

VR 27851 B
Gemeinnützigkeit anerkannt
durch das Finanzamt Berlin

23.03.2020

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 4337 0205
0000 0834 0000
BIC: BFSWDE33XXX

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts:

Das Gericht hat am 26.02.2020 den § 217 des Strafgesetzbuches, wonach die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe steht, für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.

In seiner Begründung führt das Gericht u.a. aus: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen. Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren. ... All dies lässt unberührt, dass es eine Verpflichtung zur Suizidbeihilfe nicht geben darf.“¹

Das Urteil aus Sicht des DHPV:

Beihilfe zum Suizid in jeder Lebenslage

Das Urteil bedeutet, dass eine geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid durch natürliche Personen (z.B. Ärzte) und juristische Personen (z.B. Sterbehilfevereine) rechtlich zulässig ist. Das Gericht hat eine Beihilfe zum Suizid auch nicht an das Vorliegen sog. materieller Kriterien gebunden (z.B. das Vorliegen einer schweren Erkrankung). Jede und jeder in Deutschland kann also in jeder Lebenssituation und in jedem Lebensalter geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid in Anspruch nehmen. War zu einem früheren Zeitpunkt von den Befürwortern der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid die Beihilfe in der Regel noch an Voraussetzungen gebunden (z.B. eine schwere Erkrankung), so hat das Gericht diese Grenze aufgehoben.

Wunsch nach Suizidbeihilfe hat Gründe

Aus der Hospiz- und Palliativarbeit wissen wir seit Jahren, dass der Wunsch nach einer vorzeitigen Beendigung des Lebens Gründe hat. Häufig genannt werden die Angst vor Schmerzen, die Angst vor dem Alleinsein und die Angst, anderen zur Last zu fallen. Und wir wissen auch, dass Menschen sich bei der durch das Gericht erfolgten Legalisierung der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid unter Druck gesetzt fühlen werden, ihr Leben durch Suizidbeihilfe zu beenden. Die Suizidbeihilfe wird zu einem ganz normalen Vorgang in unserer Gesellschaft werden. Damit ist ihre Solidarität mit schwerstkranken und sterbenden Menschen in Frage gestellt.

¹ Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 12/2020 vom 26.02.2020

Allein das Selbstbestimmungsrecht

Das Urteil sieht allein das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen als Begründung für seine Entscheidung und nennt dieses Kriterium als einziges für die Würde des Menschen. Das Selbstbestimmungsrecht ist ohne Frage das höchste Recht des Menschen, aber ein Abwägen zwischen diesem Recht und weiteren Werten in unserer Gesellschaft, z.B. neben dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen auch der Schutz und das Wohl der Schutzbedürftigen in der Gesellschaft, wird aus dem Urteil nicht deutlich.

Gericht bestätigt die Argumente der Hospizbewegung

Das Urteil verwundert sehr, denn die Richter*innen des Bundesverfassungsgerichts stellen die Gefahren einer Freigabe der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe selber nicht in Frage. Zu diesen Gefahren zählen, dass die Suizidbeihilfe zu einer gesellschaftlichen Normalisierung der Suizidhilfe führen und sich als normale Form der Lebensbeendigung etablieren könnte, insbesondere für alte und kranke Menschen. Die Richter*innen haben erkannt, dass Kostendruck und Versorgungslücken im Pflege- und Gesundheitssystem eine reelle Gefahr sind, ebenso wie die Angst, Angehörigen nicht zur Last fallen zu wollen. Die Hospizbewegung hatte diese Gefahren benannt und weist erneut darauf hin. Dennoch wurde durch das Bundesverfassungsgericht allein das Selbstbestimmungsrecht in den Vordergrund gestellt.

Die Hospizbewegung geht aber nicht allein von diesem Recht aus, sondern sieht jeden Menschen in seiner Einmaligkeit nicht in einem gesellschaftslosen Vakuum, sondern als Mensch, der in Beziehung zu anderen lebt und die ihm ein Leben in Würde ermöglichen durch Zuwendung, Dasein und Hilfe in schwerer Krankheit.

Ganzheitliche Begleitung und Versorgung im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung schließen den im Einzelfall von Betroffenen geäußerten Wunsch nach einer Beendigung des Lebens nicht aus. Es verbietet sich, diesen Wunsch in schwerer Krankheit, wie auch den in einer anderen Lebenssituation geäußerten Suizidwunsch zu verurteilen. Aber hier ist die Hilfe zum Leben als Angebot wichtig, nicht Hilfe zum Sterben.

Weitere Folgen

Indem durch das Bundesverfassungsgericht die Legalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Beihilfe zum Suizid erfolgt ist, ist die Grenze zur Tötung auf Verlangen zwar nicht durch das Verfassungsgericht aufgehoben worden, aber es stellt sich die Frage wie zu verfahren ist, wenn jemand den Wunsch nach einer Suizidbeihilfe geäußert hat, das im Glas bereitgestellte Mittel dazu aber nicht trinken kann? Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte nicht die Tötung auf Verlangen zum Gegenstand. Aber wie weit oder wie nah ist der Dammbbruch zur Tötung auf Verlangen? Losgelöst von dieser Frage kann das Urteil nicht gesehen werden.

Auftrag an den Gesetzgeber

Aus dem Urteil folgt nicht, dass der Gesetzgeber die Beihilfe zum Suizid nicht regulieren darf. Gleichzeitig bleibt es aber beim Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts, das durch die gesetzgeberischen Regulierungen nicht eingeschränkt werden darf. Im Kern wird es um die Organisation von Verfahrensabläufen gehen (z.B. Beratungspflichten, Wartezeiten und der vom Gericht geforderten Freiverantwortlichkeit) und weiterhin um Regelungen zur Zulassung von Sterbehilfeorganisationen.

Eine Einschränkung der Suizidbeihilfe durch den Gesetzgeber z.B. nur bei Vorliegen einer schweren Erkrankung hat das Bundesverfassungsgericht durch das Urteil allerdings ausgeschlossen.

Benannt wird in diesem Zusammenhang seitens des Bundesverfassungsgerichts ein Verbot „gefährlicher Erscheinungsformen der Suizidbeihilfe“. Was damit gemeint ist, bleibt offen. Die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid ist damit nicht gemeint, denn das Verbot wurde durch das Verfassungsgericht aufgehoben.

Weitere Schritte des DHPV:

Anstehende rechtliche Regelungen

Im Hinblick auf die anstehende Regulierung der Suizidbeihilfe durch den Gesetzgeber ist der DHPV in Gesprächen mit politisch Verantwortlichen. Der DHPV hält die Aufhebung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Beihilfe zum Suizid weiterhin für einen Schritt in die falsche Richtung. Dennoch wird der DHPV gesetzliche Regelungen unterstützen, wodurch die Hürden für das Angebot und Maßnahmen einer Beihilfe zum Suizid in geschäftsmäßiger Form möglichst hoch sind.

Bedeutung für die Einrichtungen des DHPV

Es besteht keine Verpflichtung zur Suizidbeihilfe. Das hat das Bundesverfassungsgericht klar herausgestellt. Daher gibt es auch keinen Grund, entsprechende Maßnahmen anzubieten oder zu unterstützen.

Die Hospizbewegung ist in den 1980er Jahren als Gegenbewegung entstanden: gegen das Abschieben der sterbenden Menschen in die Badezimmer der Krankenhäuser, gegen das Ausgrenzen von Menschen mit einer AIDS-Erkrankung und gegen die Legalisierung von Angeboten der Beihilfe zum Suizid und der Tötung auf Verlangen. Zu diesen Wurzeln steht der Deutsche Hospiz- und Palliativverband auch in sich wandelnden Zeiten.

Information und Öffentlichkeitsarbeit

Der DHPV wird seine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die am Lebensende vorhandenen Möglichkeiten der Hospizarbeit und Palliativversorgung weiter intensivieren.

Aufruf

Vor diesem Hintergrund lädt der DHPV alle Mitgliedseinrichtungen ein, sich in die aktuelle und zum großen Teil einseitig durch die Befürworter der Suizidbeihilfe bestimmte Diskussion in der Gesellschaft mit den Erfahrungen der Hospizarbeit und Palliativversorgung einzubringen.

- Weiterhin lädt der DHPV die Mitarbeiter*innen ein, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den Mitgliedseinrichtungen und -diensten zu gegebener Zeit zu diskutieren und die Betroffenen durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit weiterhin über die Angebote der Hospiz- und Palliativarbeit zu informieren. Denn die Betroffenen stehen im Mittelpunkt, sie sind wichtig, weil sie da sind, wie es Cicely Saunders gesagt hat. Die Alternativen zur organisierten Beihilfe zum Suizid sind Hospizarbeit und Palliativversorgung.

- Für den Gesamtvorstand und die Geschäftsstelle des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands:



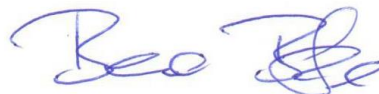
Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorsitzender



Dr. Anja Schneider
Stellv. Vorsitzende



Dirk Blümke
Stellv. Vorsitzender



Benno Bolze
Geschäftsführer